

Statuten STV Bözen

Ausgabe Februar 2023

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| ▪ Generalversammlung | GV |
| ▪ Kreisturnverband | KTV |
| ▪ Schweizerischer Turnverband | STV |
| ▪ Sportversicherungskasse des STV | SVK-STV |
| ▪ Turnstand | TS |
| ▪ Turnverein Bözen | Verein |
| ▪ Vereinsvorstand | VS |

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Bözen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Böztal.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kantonaltturnverbandes Aargau
- des Kreisturnverbandes Fricktal

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende dem VS direkt unterstellte Riegen:

- Aktivriege
- Jugendriege Knaben

und folgende selbständigen Riegen mit eigenem Vorstand:

- Damenriege (inkl. deren Unterriegen)
- Männerriege

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV.

Ein Austritt ist jeweils an der GV möglich und ist dem VS mindestens 4 Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jeweils an der GV erfolgen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der GV ist für sie obligatorisch.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kreis- und Kantonaltturnverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, die mindestens 15 Jahre Aktivmitglied waren. Freimitglieder genießen weiterhin alle Rechte eines Aktivmitglieds.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein im Besonderen, oder um das Turnwesen allgemein, ausserordentlich verdient gemacht haben. Turnende Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Aktivmitglieds.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 1.Quartal jedes Kalenderjahres statt

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Gäste
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich, per E-Mail oder auf einem anderen für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Frei- und turnende Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.

Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Turnstand

Art. 29 Einberufung und Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie laufende Vereinsgeschäfte können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Zudem dient der TS der Informationsweitergabe an die Mitglieder.

Der Turnstand setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Frei- und turnenden Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS

und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.

Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Oberturner
- Oberturner/Beisitzer
- Aktuar
- Hauptleiter Jugendriege

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten. Durch Beschluss der GV können Chargen zusammengelegt und der VS erweitert oder verkleinert werden.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Verlängerung der Amtsdauer erfolgt durch eine Wiederwahl an der jährlichen GV. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt am nächsten TS oder der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 32 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Art. 33 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 34 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 36 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS und allenfalls durch weitere Mitglieder Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 37 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Revisoren sind bis zu ihrem Rücktritt gewählt. In besonderen Fällen kann an der GV eine ausserordentliche Erneuerungswahl stattfinden.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 39 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 40 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41 Reglemente und Pflichtenhefte

Bei Bedarf sind die Detailaufgaben des VS der Chargierten und Kommissionen in Reglementen und Pflichtenheften zu umschreiben.

Art. 42 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

Art. 43 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

VII. Haftung

Art. 45 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 46 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 48 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

Bei Bedarf kann die GV eine Ausgabenkompetenz des VS festlegen.

Art. 49 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden bei Bedarf durch GV-Beschluss festgesetzt.

Sie betragen

- für Aktivmitglieder 70 CHF
- für Passivmitglieder 20 CHF

Art. 50 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS

Art. 51 Vermögensanlage

Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 52 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 53 Verwaltung Fonds und Sitzungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Böztal treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 57 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 58 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 13. März 2007.
Sie wurden an der GV vom 3. Februar 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung
durch den Vorstand des KTV Fricktal in Kraft.

Bözen, 3. Februar 2023

Für den Turnverein Bözen

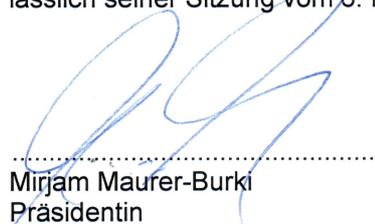


.....
Sven Kistler
Präsident



.....
Loris Gerster
Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal an-
lässlich seiner Sitzung vom 6. Februar 2023 genehmigt.



.....
Mirjam Maurer-Burki
Präsidentin



.....
Alexandra Schmid
Sekretärin